

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 26

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

27. Oktober 2011

Inhalt:

Nachruf Herr Johann Dietmair
Kommunale Abfallwirtschaft: Tourenverschiebung Restmüll
Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der
Gemeinde Geltendorf

Übung der Bundeswehr
Düngeverordnung des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Pfaffenhofen

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Restmüllabfuhr

Gemeinden Eching, Finning, Greifenberg, Igling und Windach

Dienstag, 01.11.2011, wird nachgefahren am Mittwoch, 02.11.2011

Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring

Freitag, 04.11.2011, wird nachgefahren am Samstag, 05.11.2011

Gemeinden Eresing, Hurlach, Obermeitingen und Schwifting

Mittwoch, 02.11.2011, wird nachgefahren am Donnerstag, 03.11.2011

Gemeinden Penzing und Weil

Donnerstag, 03.11.2011, wird nachgefahren am Freitag, 04.11.2011

Biomüllabfuhr

Marktgemeinde Kaufering

Donnerstag, 03.11.2011, wird nachgefahren am Freitag, 04.11.2011

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)

Mittwoch, 02.11.2011, wird nachgefahren am Donnerstag, 03.11.2011

Leerung Papiertonne

Gemeinden Apfeldorf, Fuchstal und Kinsau

Dienstag, 01.11.2011, wird nachgefahren am Mittwoch, 02.11.2011

Gemeinde Denklingen

Mittwoch, 02.11.2011, wird nachgefahren am Donnerstag, 03.11.2011

Gemeinden Reichling, Thaining und Vilgertshofen

Donnerstag, 03.11.2011, wird nachgefahren am Freitag, 04.11.2011

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

gez. Bernauer

Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

Herrn Johann Dietmair

der am 13. Oktober 2011 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Herr Dietmair hat vom 1. Dezember 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1995 beim Kreisbauhof in Landsberg und später am Kreisbauhof in Pürgen für den Landkreis Landsberg am Lech gearbeitet. Der Verstorbene war danach vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Mai 2010 am Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten beschäftigt. Durch seinen Fleiß und seine Zuverlässigkeit, sein hilfsbereites und menschliches Wesen hat er sich die Anerkennung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Kollegen erworben.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Eichner
Landrat

Hans-Jörg Fügenschuh-Hörstel
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636 - 43

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr sowie bei der Leerung der Papiertonnen

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Restmüll- und Biomüllabfuhr sowie bei der Leerung der Papiertonnen durch den Feiertag am 01.11.2011 (Allerheiligen) wie folgt verschieben:

Az. 642-42.1

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech vom 14. September 1978 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Geltendorf

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl I Nr. 43 S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) ergeht folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 14. September 1978 zur Sicherung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Geltendorf (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 30 vom 14. September 1978) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2011

Landratsamt

W. Eichner
Landrat

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr 07.11.2011 bis 16.11.2011

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2011

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim
Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Landsberg am Lech

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 24.10.2011

Ilmberger, LD



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat